

BEGRIÜNDUNG  
zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8 BBAUG)  
\*IM GROSSEN TRISCH\*, Ortsgemeinde Steinwenden, Ortsteil Obermoor

1.0 ALLGEMEINES  
Das Plangebiet "Im großen Trisch" schließt östlich an die bestehende Ortslage des Ortsteiles Obermoor an und liegt nördlich der L 363. Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des Bundesbaugesetzes erforderliche Maßnahmen.

1.1 GELTUNGSBEREICH  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt Teile der Gewanne "Großer Trisch am Steinwender Weg". Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und im Aufstellungsbescheid textlich konkretisiert.

1.2 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
Der Orts Gemeinderat von Steinwenden hat in seiner Sitzung am 28.02.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im großen Trisch" gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG beschlossen.  
Dieser Beschluß ist am 11.04.1985 ortsüblich bekannt gemacht worden.

1.3 RECHTSVERBINDLICHKEIT  
Durch diesen Bebauungsplan erfaßten Parzellen 1301/2, 1301/3, 1301/4 und 1301/5 liegen im Geltungsbereich des am 17.03.1975 durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern genehmigten Bebauungsplanes "Großer Trisch am Steinwender Weg, 1. Neufassung mit Änderung" (Az.: 9-610-13-Ka-Steinwenden 2a).  
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gemäß § 12 BBAUG werden die Festsetzungen des erwähnten Bebauungsplanes in betreffendem Bereich aufgehoben und durch die neuen Festsetzungen ersetzt.  
Dieser Sachverhalt ist im Bebauungsplan "Großer Trisch am Steinwender Weg, 1. Neufassung mit Änderung" ausreichend kenntlich zu machen.

2.0 EINFÜHRUNG IN DIE GESAMTPLANUNG  
Für Obermoor besteht ein separater Ortsneueinrichtungsplan, der jedoch bezüglich der Siedlungsentwicklung keinerlei Aussagen macht.  
Im Flächenutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach ist das Plangebiet überwiegend als geplante Wohnbaufläche, ein Teil im Norden als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Diese Inanspruchnahme landwirtschaftlicher genutzter Flächen wird durch eine gegenüber der Darstellung des Flächenutzungsplanes geringere östliche Ausdehnung des Plangebietes ausgeglichen.  
Der Bebauungsplan ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BBAUG aus dem Flächenutzungsplan entwickelt worden. Er entspricht in seinen Festsetzungen in den wesentlichen Punkten den Darstellungen des Flächenutzungsplanes und konkretisiert die damit verbundenen Planungsabsichten.

3.0 PLANUNGSZIELE UND GRUNDSATZE  
3.1 ALLGEMEINES  
Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Osten des Ortsteiles Obermoor der Gemeinde Steinwenden und eines dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodenutzung zu gewährleisten sowie dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern (§ 1 Abs. 6 BBAUG).

3.2 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG  
Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde erforderlich, um die anhaltend starke Nachfrage nach Bauland befriedigen zu können.  
Ziel des Bebauungsplanes ist es, die städtebauliche Ordnung zu regeln sowie einen geordneten Ortsrand zu gestalten und gegen die landwirtschaftliche Nutzfläche eine sinnvolle Abgrenzung zu erhalten.  
Der Bebauungsplan soll neben den planungsrechtlichen Festsetzungen auch die gestalterischen Anforderungen regeln, die an die Bebauung zu stellen sind, sowie gründerische Maßnahmen in Art und Umfang festsetzen.

3.3 PLANUNGSGRUNDSATZE  
Für das Baugelbiet erfolgt die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (FW) geplante Wohnbaufläche.  
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an einer dem Ortsbild angepaßten kleinteiligen Baustruktur. Aus diesem Grund wird die zulässige Grundfläche sowie die Geschosshöhe gegenüber den maximal zulässigen Werten reduziert.  
Darüber hinaus wird aufgrund der bewegten Topographie aus ortsgestalterischen Gründen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstatt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung von maximalen Traufhöhen (bergseitig und talseitig) zu regeln. Dadurch soll zum einen eine sinnvolle Bebauung ermöglicht werden (bergseitig 1-geschösig, talseitig 2-geschösig mit der Möglichkeit eines Dachgeschossausbaus), sowie vorrangig eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes werden vermieden.  
Um ein größtmögliches Maß an individueller Freiheit bei der Errichtung von Gebäuden zu gewährleisten, werden die überbaubaren Grundstücksflächen allein durch Baugrenzen bestimmt. Aus Gründen der Ortsbildgestaltung wird jedoch die Stellung (Firststrichung) der Hauptgebäude vorgegeben. Nebengebäude werden flächen- und voluminös begrenzt.  
Ebenfalls ortsbildgestalterischen Gründen entnommen die baurechtlichen Gestaltungsrichtlinien. Durch diese Übernahme von charakteristischen Gestaltungsmerkmalen der ortstypischen Bebauung wird dazu beigetragen, daß das Baugelbiet städtebaulicher Bestandteil der bestehenden Ortslage wird und sich in das Landschaftsbild einfügt. Dabei ist zu beachten, daß die Einfriedungen der Baugrundstücke auch weiterhin eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zulassen.  
Dies wird durch die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den Randbereichen gewährleistet. Die hierzu festgesetzte Pflanzliste soll eine regionspezifische und standortgerechte Einprägung und dadurch optische Abschirmung des Gebietes bewirken. Im Osten und Südosten des Gebietes wird der zukünftige Ortsrand durch Grünpflanzungen außerhalb des Baugelbietes festgelegt.  
Die innerörtliche Erschließung des Baugelbietes wird durch eine Anbindung an die L 363 gesichert, die ihrerseits mit einem zusätzlichen und eigenständigen Fuß- und Radweg versehen wird. Darüber hinaus sind zwei Anbindungspunkte an das vorhandene innerörtliche Straßennetz vorhanden (Schopp- bzw. Flurststraße).  
Die innere Erschließung des Gebietes erfolgt über eine verkehrsberuhigt gestaltete Ringstraße mit drei angehörigen Stichstraßen. Des weiteren sind zur Erschließung von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zwei Wirtschaftswege ausgewiesen. Im gesamten Plangebiet ist dieser mit landwirtschaftlichen Verkehr zu rechnen.  
Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gesichert, daß gegenüber der L 363 ein Schutzabstand von 20,0 Metern, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist, eingehalten wird.  
Da seitens der südlich verlaufenden L 363 Lärmbelastungen auftreten können, sind durch die jeweiligen Grundstückeigentümer geeignete passive Lärmschutzvorkehrungen zu treffen. Ansprüche aufgrund von Emissionen können gegenüber dem Straßenbaulastträger nicht geltend gemacht werden. Im Plangebiet sind zur Gestaltung des Übergangs zwischen Landschaft und Bebauung mehrere öffentliche Grünflächen festgesetzt um die Integration in die umgebende Landschaft sicherzustellen.

4.0 AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE

4.1 FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG  
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBAUG ist im Rahmen einer Offenlage in der Zeit vom 10.06.1985 bis zum 01.07.1985 durchgeführt worden. Dies wurde am 05.06.1985 ortsüblich bekannt gemacht und den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, während dieser Zeit den Entwurf des Bebauungsplanes einzusehen und Kritik an den Planungsabsichten und den getroffenen Entscheidungen vorzubringen. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in die letzte Fassung des Bebauungsplanes eingearbeitet worden.

4.2 BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE  
Auch die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 2 Abs. 5 BBAUG mit Schreiben vom 19.04.1985 über die Ziele und Zwecke der Planung informiert worden. Ihnen ist eine angemessene Frist nach Übersendung der Planunterlagen zugebilligt worden. Innerhalb welcher sie ihre Stellungnahme zu den Planungsabsichten abgeben konnten.  
Alle eingegangenen Stellungnahmen sind überprüft und in die letzte Fassung des Bebauungsplanes eingearbeitet worden.

4.3 AUSLEGUNG  
Gemäß § 2a Abs. 6 BBAUG liegt der Bebauungsplan mit Begründung auf die Dauer von einem Monat von ..... in Rathaus der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Zimmer ..... aus.  
Bedenken und Anregungen betroffener Bürger können während der Amtsstunden von ..... bis ..... Uhr vorgebracht werden.  
Auch die Träger öffentlicher Belange sind von dieser Auslegung informiert worden.

4.4 AUSWERTUNG DER IM RAHMEN DER AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN  
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende wesentlichen Äußerungen eingegangen:

Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen:

5.0 ABWÄGUNG  
Für das Plangebiet ist ein Bebauungsplan erforderlich, um für die darin enthaltenen Grundstücksflächen Festsetzungen der städtebaulichen Ordnung zu treffen. Insbesondere sind bei den Planfestsetzungen berücksichtigungsbedürftig:  
- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse  
- die Wohnbedürfnisse  
- die Eigentümlichkeitsverhältnisse der Bevölkerung  
- die natürlichen Gegebenheiten sowie die Entwicklung der Landschaft  
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes  
- die Belange des Umweltschutzes  
- die Belange von Sport, Freizeit und Erholung  
- die Belange der Energieversorgung und der Landwirtschaft  
- die Belange des Verkehrs  
Die hier angesprochenen Punkte werden Grundlage für die nach § 1 Abs. 7 BBAUG erforderliche gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander.

6.0 PLANVERWIRKLICHUNG  
Mit der Realisierung des Bebauungsplanes soll möglichst umgehend begonnen werden.  
Sofern die Planverwirklichung nicht durch anderweitige Regelungen ermöglicht wird, so werden die Möglichkeiten des 4. und 5. Teiles des BBAUG angewandt.

7.0 WIRTSCHAFTLICHE ANGABEN  
Gesamtfläche des Plangebietes 3,69 ha  
- überörtliche Verkehrsflächen 0,18 ha  
- Bruttowohnbaufläche 3,51 ha 100 %  
- öffentliche Verkehrsflächen 0,09 ha 19,7 %  
- öffentliche Grünflächen 0,05 ha 1,4 %  
- Nettowohnbaufläche 2,77 ha 78,9 %

Zahl der Gebäude 49  
ca. 60  
voraussichtliche Belegdichte dies ergibt eine max. Einwohnerzahl von 2,5 EW/E  
ca. 43 (Bruttowohnfläche)

8.0 KOSTENSCHÄTZUNG  
Der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und der Gemeinde Steinwenden werden durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich folgende Kosten entstehen:  
Straßenbau 860 000,- DM  
Wasser- und Abwasserleitung 165 000,- DM  
Entwässerung 395 000,- DM  
Elektro- und Beleuchtung 158 000,- DM  
Öffentliche Grünflächen 1 500,- DM  
Kosten gesamt 1 579 500,- DM

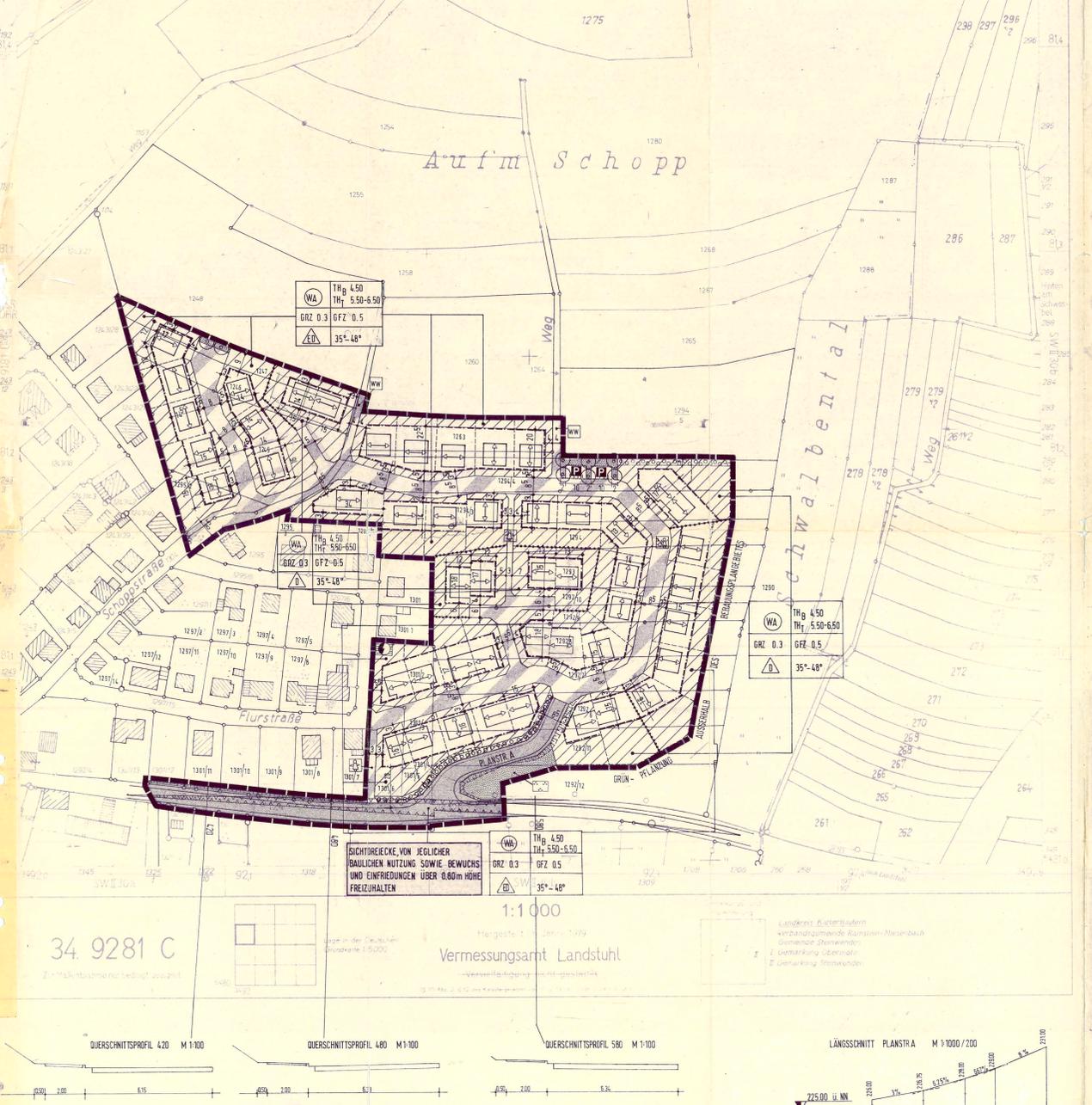
Schopp, den 07.11.1985

Steinwenden, den 25. Juni 1986

Ortsbürgermeister:

*(Handwritten signature)*

# BEBAUUNGSPLAN : IM GROSSEN TRISCH



**RECHTSGRUNDLAGEN**  
Bundesbaugesetz (Baug) in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1575)  
Planzeichenverordnung 1981 (PlanZV) vom 30. Juli 1981 (BGBl. S. 833)  
Landesbauplanung Rheinland-Pfalz (LBAuP) in der Fassung vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264)

**ZEICHNERKLEINUNG:**  
**FESTSETZUNGEN**  
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG und § 11 BauNVO  
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO  
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG und § 16 BauNVO  
GRZ 0,3 Grundflächenzahl § 19 BauNVO; in diesem Fall 0,3  
GFZ 0,5 Geschosflächenzahl § 20 BauNVO; in diesem Fall 0,5  
TH Traufhöhe über natürlichem Gelände (Höchstgrenze)  
TH Traufhöhe bergseitig, in diesem Fall 4,50 Meter  
TH Traufhöhe talseitig, in diesem Fall 5,50 - 6,50 Meter  
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG und § 22 + 23 BauNVO  
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
nur Doppelhäuser zulässig  
Baugrenze  
überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksfläche  
Firststrichung des Hauptgebäudes  
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG  
Allgemeines Wohngebiet  
Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
befahrbarer Wohnweg  
Fußweg  
Öffentliche Parkstände  
Wirtschaftsweg  
als Grünfläche (mit Hochstamm) zu gestaltende Fläche innerhalb der Verkehrsfläche  
Fläche für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBAUG  
Versorgungsanlage, Zweckbestimmung Elektrizität, zu Gunsten der Pflanzwerke  
Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBAUG  
Öffentliche Grünflächen  
Parkanlage  
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25a  
zu pflanzende Einzelbäume  
Übergrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a  
Sonstige Pflanzungen  
Übergrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBAUG)  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BBAUG  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen  
**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**  
35°-48° Dachneigung als Mindest- und Maximalneigung, in diesem Fall 35° - 48°  
vorgesichlagene Grundstücksgrenze  
Nutzungsschablone  
Gebietsart Traufhöhen - bergseitig  
Grundfläche Geschosshöhe  
Bauweise Dachneigung  
Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind  
Aufschüttung  
Abgrabung

**KENNTZEICHNUNGEN**  
Bestehende Hauptgebäude  
Bestehende Nebengebäude  
Flurstücksgrenzen  
Flurstücksummer, i.d.F. 2337  
Grenzsteine  
**HINWEIS**  
Längen und Breitenmaße in Metern.  
Der Kartenausschnitt für den Geltungsbereich entspricht dem Stand vom .....

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BBAUG  
Art der baulichen Nutzung  
Allgemeines Wohngebiet dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind die in § 4 (2) BauNVO bezeichneten Nutzungen. Ausgeschlossen als zulässige Nutzungen werden die in § 4 (3) BauNVO benannten Nutzungen.  
Maß der baulichen Nutzung  
Die Summe der gemäß BBAUG anzurechnenden Geschosshöhen ist die jeweils festgesetzte absolute Geschosshöhe nicht überschreiten.  
(SKIZZE)  $\frac{GF}{\text{GRUNDSTÜCKSFÄCHE}} \leq GFZ 0,5$

Die Nebenanlagen dürfen maximal 30 m² Grundfläche und maximal 100 m³ Bauvolumen nicht überschreiten.  
Anstelle der Anzahl der Vollgeschosse wird die Traufhöhe (TH) festgesetzt; die Traufhöhe wird berg- und talseitig festgesetzt. Als Bezugspunkt (Messpunkt) gilt der Schnittpunkt von Vorderkante Außenwand und Oberkante Dachneigung.  
(SKIZZE)  $TH_{B} = 150$   $TH_{E650}$   $TH_{E650}$

Die bergseitig und talseitig festgesetzten Traufhöhen sind gemäß der dargestellten Schemaskizzen zu ermitteln.  
Die festgesetzte Traufhöhe darf nicht überschritten werden.  
SCHNITTPUNKT  
TRAUF- HÖHE TH (SKIZZE)  $TH_{B} = 150$   $TH_{E650}$   $TH_{E650}$

Rücksprünge bzw. Einschnitte entlang der Frontlänge des Baukörpers sind zulässig.  
Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe  
Wenn Rücksprünge bzw. Einschnitte eine Überschreitung der Traufhöhe erforderlich machen, so ist dies nur zulässig solange diese Überschreitung nicht 20% der Frontlänge ausmacht.  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Nebenanlagen (Garagen und Gartengeräte) dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden (siehe auch das Maß der baulichen Nutzung).  
Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBAUG  
Für jede Wohnfläche ist mindestens 1 Stellplatz oder eine Garage nachzuweisen. Bei Garagen ist der Stauraum vor der Garage mindestens 5,0 Meter betragen und ist zur öffentlichen Verkehrsfläche offen zu halten.  
(SKIZZE) **STAUPLATZMESSUNG**

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a b  
Der Pflanzabstand innerhalb der ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern beträgt 1,00 x 1,00 m. Die Bepflanzung hat je nach Breite der Flächen zu erfolgen, mindestens jedoch zweifach. Von den nachfolgend aufgeführten Arten sind mindestens fünf zu verwenden. Die Anpflanzung hat in Gruppen von 3 - 5 Stück zu erfolgen.

**Lateinische Bezeichnung**  
Acer campestre  
Carpinus betulus  
Cornus sanguinea  
Cornus mas  
Euonymus europaeus  
Ligustrum vulgare  
Lonicera xylosteum  
Prunus spinosa  
Rosa canina  
Symphoricarpos chenaultii  
Viburnum lantana  
**Deutsche Bezeichnung**  
Feldahorn  
Hainbuche  
Hartleule  
Kornelkirsche  
Pfaffenhütchen  
Räuhölzchen  
Heckenkirsche  
Schlehdorn  
Hundsrose  
Schneebeere  
Wolliger Schneeball  
Zusätzlich können Bodendecker der Wild- und Gartenflora angepflanzt werden.  
Die Befpflanzung der Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen darf aus verkehrstechnischen Gründen nicht höher als 0,50 m sein.

2. Baurechtliche Gestaltungsvorschriften § 9 Abs. 4 BBAUG und § 123 LBAuP  
Dachform und Dachneigung  
Die Flächen der Haupt- und Nebengebäude sind als Sattel- oder gegeneinander gestellte und versetzte Pultdächer auszuführen.  
Die Dachneigungen sind beidseitig gleichgeneigt auszuführen (symmetrisch).  
Dachaufbauten sind auf maximal 10% der Dachfläche zu beschränken.  
Die Einzelfläche darf maximal 4,0 m² betragen.  
Bei der Dachneigung sind röttonige Ziegel oder röttonige Dachsteine zu verwenden.  
Andere Materialien sind unzulässig.  
(SKIZZE)  $FLÄCHE \leq 4,00 \text{ m}^2 \text{ PRO ENZELFLÄCHE}$

Fassaden  
Für die Außenwände sind Putz, Natursteine und Sichtmauerwerk (Klinker/ Kalksandsteine) und Holz zulässig.  
Verkleidungen der Außenwände sind mit glasiertem Material, Schiefer, Kunststoffen (PVC) und Faserzementplatten-Material sind unzulässig.

Einfriedigungen  
Als Einfriedigungen der Grundstücke (seitlich und rückwärtig) sind Hecken aus Laubbäumen mit bis zu 1,50 Meter Höhe, Holzzaune mit max. 1,00 Meter Höhe einschließl. 0,30 Meter Sockel sowie Eisengitter mit max. 1,00 Meter Höhe einschließl. 0,30 Meter Sockel zulässig.  
Die Grundstücksgrenzung zur Straße darf nicht eingefriedet werden.

Nicht überbaute Grundstücksflächen  
Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur bis maximal 0,60 Meter gegenüber dem natürlichen Gelände verlauf zulässig.  
(SKIZZE)  $0,6$   $0,6$   $0,6$

Entstehende Böschungen sind zu bepflanzen.  
Stützmauern sind bis maximal 0,60 Meter Höhe zulässig.  
Das Böschungsverhältnis darf maximal 1 : 1,5 oder flacher betragen.

Bepflanzung  
Die Freiflächen sind mit einheimischen Pflanzen zu gestalten.

**VERFAHRENSABLAUF**  
Der Gemeinderat hat am 28.02.84 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBAUG).  
Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 11.04.85 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBAUG).  
Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 05.06.85 durchgeführt (§ 2 Abs. 1, 2 und 3 BBAUG).  
Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 05.06.85 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 2 Abs. 5 BBAUG).  
2 dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am 04.08.85 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Beteiligten, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 05.08.85 mitgeteilt.  
Der Gemeinderat hat am 04.08.85 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 BBAUG).  
Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 03.02.86 bis einschließlich 04.03.86 öffentlich ausliegen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 BBAUG).  
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 23.04.86 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 6 Satz 2 BBAUG).  
Die nach § 2 Abs. 5 BBAUG beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.05.86 von der Auslegung benachrichtigt (§ 2 Abs. 6 Satz 3 BBAUG).  
Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 07.06.86 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Beteiligten, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 07.06.86 mitgeteilt (§ 2 Abs. 6 Satz 4 BBAUG).

Der Gemeinderat hat am 25. Juni 1986 diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzungsbeschluss (§ 10 BBAUG).

Steinwenden, den 25. Juni 1986

Gemeinderat

Genehmigungsversuch § 11 BBAUG i.V. mit § 147 Abs. 3 BBAUG.

**I. Fertigung Genehmigt**  
mit Verfü vom 12.08.1986  
01-010-10-Ka-Steinwenden  
des 12.08.1986  
Kreisverwaltung  
OBERBAURAT  
(Kreisverwaltung)

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 12 BBAUG).  
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich.

den (Ortsbürgermeister)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) geltend gemacht wird (§ 155a BBAUG).  
Die Jahresfrist beginnt am ..... und endet am .....

**GEMEINDE STEINWENDEN**  
ORTSTEIL OBERMOOR  
BEBAUUNGSPLAN "IM GROSSEN TRISCH"  
M 1:1000

*(Hand-drawn map showing the location of the plan within the community of Steinwenden)*

**architekten + ingenieur gmbh**  
büro für hochbau, raum-umweltplanung

karlstrasse 1  
6751 schopp/platz  
tel.: 06307 / 413

06.05.86  
07.11.85  
15.03.85